

fall aus dem Überwiegen negativer, rückständiger Bewußtseinskomponenten.

So können z. B. zwei Menschen das Bedürfnis nach musikalischer Betätigung haben. Beiden wird dieses Bedürfnis bewußt. Der eine entschließt sich, noch mehr zu arbeiten, um mehr Geld zu verdienen und sich dann ein Akkordeon zu kaufen. Der andere, der sich nicht gern anstrengt, setzt sich das Ziel, ein Akkordeon zu stehlen.

Die Motive bestimmen die konkreten Ziele des Verbrechers sowohl bei den vorsätzlichen als auch bei den fahrlässigen Verbrechen.

So setzt sich z. B. der A. das Ziel, den B. zu töten. Wenn sich auch hier der verbrecherische Charakter dieses Zieles leicht erkennen läßt, muß dennoch eine genaue Untersuchung des Motivationsprozesses erfolgen. Erst nach Feststellung der Motive kann entschieden werden, ob die Tötung des B. nach § 212 StGB zu qualifizieren ist oder ob es sich um eine sogenannte Affekttötung handelt, so daß dem A. die mildernden Umstände des § 213 StGB zugebilligt werden können.

Ein durch Überschreitung der Fahrgeschwindigkeit herbeigeführter Verkehrsunfall, durch den ein Straßenpassant getötet worden ist, kann unterschiedlich motiviert sein. In dem einen Fall ist der Kraftfahrer bestrebt gewesen, schnell zu einem erkrankten Angehörigen zu kommen, in einem anderen Fall hat der Täter seine Fähigkeiten als Kraftfahrer unter Beweis stellen wollen, um seiner Braut zu imponieren. In jedem Fall dominiert das individuelle Motiv des Täters über seine gesellschaftlichen und rechtlichen Pflichten, wodurch sein Ziel zu einem verbrecherischen wird. Deswegen ist die unterschiedliche Motivation auch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Die Prüfung des Motivationsprozesses ist demnach auch bei den fahrlässigen Verbrechen von großer Bedeutung. Sie ergibt, aus welchen Gründen der Täter zu dem Mangel an Pflichterfüllung gekommen ist, der die Zielsetzung hat zu einer verbrecherischen werden lassen.

2. Häufig können auch die Gefühle des Täters seine Zielsetzung bestimmen. Bei diesen Gefühlen handelt es sich um psychische Erscheinungen, die andere psychische Prozesse, insbesondere die Motivation begleiten, unterstreichen oder sogar miterzeugen.

So sind z. B. Inhalt und Bichtung des Zieles eines Menschen, der eine Terrorhandlung begeht, oft maßgeblich durch das Gefühl des Hasses gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht bestimmt.

Die Erforschung der Gefühle, die in manchen Fällen erst den Charakter der Ziele erkennen lassen, kann daher für die Einschätzung der Schuld und damit des ganzen Verbrechens von Bedeutung sein.